

**Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 17.07.2007 (ABl. LK Celle, S. 129)

- 1. Änderung vom 19.03.2009 (ABl. LK Celle, S. 60)*
- 2. Änderung vom 10.12.2009 (ABl. LK Celle, S. 262)*
- 3. Änderung vom 19.12.2014 (ABl. LK Celle, S. 10)*
- 4. Änderung vom 28.10.2016 (ABl. LK Celle, S. 569)*
- 5. Änderung vom 28.10.2019 (ABl. LK Celle, S. 792)*
- 6. Änderung vom 16.03.2020 (ABl. LK Celle, S. 200)*

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 16.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes oder der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Fällt die Amtshandlung oder Leistung Ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.

- (3) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand gilt § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist
- so kann die Gebühr bis auf 25 v. H. des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder wegen offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf im eigenen Wirkungskreis erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte;
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgende Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit;

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Für Inhaber der Ehrenamtskarte werden Gebühren nach dem gesonderten Kostentarif erhoben. Soweit dieser keine gesonderte Gebühr vorsieht gilt der allgemeine Gebührentarif.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dieses gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Dieses gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen, soweit sie nicht im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung enthalten sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Aufwendungen für technische Laborleistungen und Fremdleistungen, wobei
 - a) die erbrachten Leistungen nach dem 1-fach Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ),
 - b) die vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) erbrachten Leistungen nach der

jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt,
 c) sonstige von außen erbrachte Leistungen (außer den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten) nach dem 1-fach Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
 als Auslage erhoben werden.

- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden - soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine dem Landkreis zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist auch, wer kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 16.03.2020

Wiswe
Landrat

L.S.

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle vom 17.07.2007

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschal- betrag in EUR	Gebühr/ Pauschal- betrag in EUR für Inhaber der Ehrenamtskarte
1.	Vervielfältigungen		
1.1	Lichtpausen mit Lichtpausgeräten		
1.1.1	bis Format DIN A 2	4,10	3,50
1.1.2	ab Format DIN A 1	6,00	5,00
1.2	transparente Lichtpausen		
1.2.1	bis Format DIN A 2	10,00	9,00
1.2.2	ab Format DIN A 1	15,00	14,00
1.3	mit Fotokopiergeräten, EDV-Druckern, Plottern oder dergl.		
1.3.1	bis Format DIN A 3 schwarz/weiß	0,50	0,40
1.3.2	bis Format DIN A 3 farbig	1,00	0,90
1.3.3	Format DIN A 2 schwarz/weiß	2,00	1,80
1.3.4	Format DIN A 2 farbig	4,00	3,60
1.3.5	Format DIN A 1 schwarz/weiß	3,00	2,70
1.3.6	Format DIN A 1 farbig	6,00	5,40
1.3.7	Format DIN A 0 schwarz/weiß	6,00	5,40
1.3.8	Format DIN A 0 farbig	12,00	10,80
1.3.9	Größer als Format DIN A 0 schwarz/weiß	10,00	9,00
1.3.10	Größer als Format DIN A 0 farbig	20,00	18,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von		
2.1.1	Unterschriften	4,00	3,50
2.1.2	Abschriften je Seite		
2.1.2.1	der Erstaussfertigung	4,00	3,50
2.1.2.2	der Durchschrift	2,50	2,00
2.1.3	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00	9,00
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00	
3.	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen		

	Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	1,00
3.2	Schriftliche Auskünfte und Auswertungen (auch digital) zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.ä.		
3.2.1	Grundgebühr	20,00	
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen u. dergl.) für jede angefangene Seite	0,15	0,10
4.1	jedoch mindestens	1,50	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand ¹	
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00	
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind	nach Zeitaufwand ¹	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand ¹ mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00	
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundrechtspfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,00	13,50

9.2.	sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 9.1. fallen	10,00 bis 50,00	
	Anmerkung zu Nummern 9.1 und 9.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.		
10.	Aufstellung über den Stand des Steuer- und Gebührenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00	0,00
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50	2,00
12.	Feststellung aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand ¹	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand ¹ mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
13.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung; zuzüglich der Auslagen des kontoführenden Geldinstitutes	nach Zeitaufwand ¹	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand ¹ mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen		

14.1	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen in Papierform nach Maßgabe der Tarifnummer 1 (zuzüglich Kosten der postalischen Versendung bei Ausschreibungsverfahren nach VOB)		
14.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen auf elektronischem Datenträger; je Datenträger (zuzüglich Kosten der postalischen Versendung bei Ausschreibungsverfahren nach VOB)	5,00	
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand ¹	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
16.	Archiv		
16.1	Familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand ¹	80% des Gebührensatzes nach Zeitaufwand ¹ mindestens jedoch der Viertelstundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite.	2,00	1,50
16.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	0,50	0,40
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 16.1 erhoben werden.		
16.3	Benutzung des Archivs		
16.3.1	für einen Tag	5,00	4,50
16.3.2	für eine Woche	15,00	13,50
16.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00	45,00

	Hinweis zu Ziffer 16: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
17.	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	Je nach Aufwand zwischen 7,50 bis 500,00	
18.	Durchführung von Rechnungsprüfungen gemäß § 153 NKomVG i. V. m. §§ 155 Abs. 2 Nr. 3, 153 Abs. 3, 157 und 158 NKomVG sowie § 16 NKomZG		
18.1	Bei wirtschaftlichen Unternehmen und anderen geprüften Einrichtungen pro Prüfer/in	nach Zeitaufwand ¹	
19.	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes		
19.1	labordiagnostische Untersuchungen		
19.1.1	Blutentnahme	4,56	
19.1.2	HIV-Test mit Bescheinigung	15,00	
19.1.3	weitere Untersuchungen auf ansteckende Krankheiten mit Bescheinigung	15,00	
19.1.4	Quantifrontest mit Bescheinigung	58,00	
19.1.5	EKG	22,80	
19.2	Beihilfegutachten		
19.2.1	Kurgutachten		
19.2.1.1	ohne Untersuchung	38,00	
19.2.1.2	mit Untersuchung	73,00	
19.2.2	Gutachten über andere beihilferechtliche Fragen		
19.2.2.1	ohne Untersuchung	38,00	
19.2.2.2	mit Untersuchung	73,00	
19.3	Verkehrsmedizinische Untersuchungen		
19.3.1	Sehtest gemäß FeV	23,00 €	
19.3.2	Sehtest mit Überprüfung der Perimetrie	43,00 €	
19.3.3	Untersuchung der psychofunktionalen Leistungsfähigkeit gemäß FeV	53,00 €	
19.3.4	ärztliche Untersuchung gemäß FeV	38,00 €	
19.3.5	anlassbezogene ärztliche Untersuchung gemäß FeV	73,00 €	
19.4	Zeugnisse des Gesundheitsamtes		
19.4.1	Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Funktion bzw. Tätigkeit	77,00 €	

19.4.2	Amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung bzw. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit	49,00 €	
19.4.3	Amtsärztliche Bescheinigung nach § 14 des Nds. Hochschulgesetzes	46,00 €	40,00 €
19.4.4	Bescheinigung für die Kindergeldkasse ohne Untersuchung (EStG)	35,00 €	32,00 €
19.4.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens für Betäubungsmittel	13,00 €	10,00 €
19.4.6	Sonstige Gutachten	15,00 € - 500,00 €	
20.	Durchführung von Brandverhütungsschauen gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG	nach Zeitaufwand ¹	
	Zur Durchführung der Brandverhütungsschau zählen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, ihre Nachbereitung und ggf. erforderliche Nachschauen.		

Anlage zu Nr. 17 des Kostentarifs

Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu 150 EUR einschließlich 7,50 EUR

bis zu 200 EUR einschließlich 9,50 EUR

bis zu 250 EUR einschließlich 11,50 EUR

bis zu 300 EUR einschließlich 13,50 EUR

bis zu 350 EUR einschließlich 15,00 EUR

bis zu 400 EUR einschließlich 16,50 EUR

bis zu 450 EUR einschließlich 18,00 EUR

bis zu 500 EUR einschließlich 19,50 EUR

bis zu 550 EUR einschließlich 21,00 EUR

bis zu 600 EUR einschließlich 22,50 EUR

bis zu 650 EUR einschließlich 24,00 EUR

bis zu 700 EUR einschließlich 25,50 EUR

bis zu 750 EUR einschließlich 27,00 EUR

bis zu 800 EUR einschließlich 28,50 EUR

bis zu 850 EUR einschließlich 30,00 EUR

bis zu 900 EUR einschließlich 31,00 EUR

bis zu 950 EUR einschließlich 32,00 EUR

bis zu 1.000 EUR einschließlich 33,00 EUR

bis zu 1.150 EUR einschließlich 35,50 EUR

bis zu 1.300 EUR einschließlich 38,00 EUR

bis zu 1.450 EUR einschließlich 40,50 EUR

bis zu 1.600 EUR einschließlich 43,00 EUR

bis zu 1.750 EUR einschließlich 45,50 EUR

bis zu 1.900 EUR einschließlich 48,00 EUR

bis zu 2.050 EUR einschließlich 50,50 EUR

bis zu 2.200 EUR einschließlich 53,00 EUR

bis zu 2.350 EUR einschließlich 55,50 EUR

bis zu 2.500 EUR einschließlich 58,00 EUR

bis zu 2.700 EUR einschließlich 61,00 EUR

bis zu 2.900 EUR einschließlich 64,00 EUR

bis zu 3.100 EUR einschließlich 67,00 EUR
bis zu 3.300 EUR einschließlich 70,00 EUR
bis zu 3.500 EUR einschließlich 73,00 EUR
bis zu 3.700 EUR einschließlich 76,00 EUR
bis zu 3.900 EUR einschließlich 78,50 EUR
bis zu 4.100 EUR einschließlich 81,00 EUR
bis zu 4.300 EUR einschließlich 83,50 EUR
bis zu 4.500 EUR einschließlich 86,00 EUR
bis zu 4.750 EUR einschließlich 88,50 EUR
bis zu 5.000 EUR einschließlich 91,00 EUR
von dem Mehrbetrag bis 50 000 EUR für
je 500 EUR 3,50 EUR,
von dem Mehrbetrag bis 500 000 EUR für
je 1 000 EUR 6,00 EUR,
von dem Mehrbetrag über 500 000 EUR für
je 2 500 EUR 7,50 EUR,
Werte über 5 000 EUR sind auf
volle 500 EUR,
Werte über 50 000 EUR sind auf
volle 1 000 EUR,
Werte über 500 000 EUR sind auf
volle 2 000 EUR aufzurunden.

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.